

	Vorlagen-Nr.	
	0519-StR/2016	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	20.1 / 81 21 04

Betreff
<p>St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH (GKE); hier: Anweisung an den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GFG mbH zur Gründung einer Servicegesellschaft</p>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	03.05.2016	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	10.05.2016	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./.. verausgabt ./.. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Gründung der St. Georg Servicegesellschaft Eisenach mbH mit einem Stammkapital von 50 TEUR als 100%ige Tochtergesellschaft der St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH zu zustimmen.

II. Begründung:

Die geplante Servicegesellschaft wird eine 100%ige Tochtergesellschaft der GKE sein.

Der Hauptzweck der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages (s. Anlage) lautet wie folgt:

„Die Gesellschaft erbringt gegenüber der St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH und deren Gesellschaftern sowie gegenüber Unternehmen, mit denen seitens der St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH ein Beteiligungsverhältnis besteht, Leistungen zu deren Aufgabenerfüllung, der Versorgung und Unterhaltung, der Verpflegung, der hauswirtschaftlichen und technischen Dienste sowie der Verwaltung, einschließlich der Liegenschaftsverwaltung.“

Die Gründung von Servicegesellschaften und Auslagerung von nicht dem Krankenhausbetrieb unmittelbar dienenden Tätigkeiten ist im Bereich des Krankenhauswesens üblich und folgt betriebswirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen.

Die kommunalrechtlichen Regelungen gemäß § 71 ff. Thüringer Kommunalordnung werden im Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt.

Der Antrag auf Genehmigung der Gesellschaftsgründung nach § 73 ThürKO wurde durch den Mehrheitsgesellschafter der GFG, dem Wartburgkreis mit Schreiben vom 12.4.2016 vom Thüringer Landesverwaltungsamt positiv beschieden. Vereinbarungsgemäß wird sich die Stadt unter Bezugnahme auf die erteilte Genehmigung am Verfahren beteiligen. Der entsprechende Antrag wurde im April 2016 gestellt.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Gesellschaftsvertrag Servicegesellschaft